

Benutzung- und Gebührensatzung

für den Kindergarten „Alle unter einem Dach“ der Gemeinde Barum, Landkreis Lüneburg

Gemäß §§ 10, 11 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am __.__.2024 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Barum beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Gemeinde Barum betreibt den Kindergarten „Alle unter einem Dach“ als öffentliche Einrichtungen. Der Kindergarten dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Barum. Auswärtige Kinder werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.
- (2) Die Gemeinde Barum nimmt ohne Rücksicht auf Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder zur Betreuung auf.
- (3) Die Platzvergabe des Kindergartens erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien durch die Gemeinde Barum. In dem Kindergarten werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder ab dem Monat, in dem sie 3 Jahre alt werden bis zum Schuleintritt aufgenommen. Über Anträge auf frühere Aufnahme kann der Träger in Ausnahmefällen entscheiden.
- (4) Anmeldungen bzw. Wiederanmeldungen sind bei der Kindergartenleitung spätestens 4 Monate vor dem jeweiligen Eintrittsdatum abzugeben. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf schriftlichem Antrag durch die Gemeinde Barum eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden. Die Textform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (5) Abmeldungen sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf schriftlichem Antrag durch die Gemeinde Barum eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden. Abmeldungen ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Die Schriftform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (6) Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.7.) automatisch abgemeldet. Eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei späterem Schulbeginn als 01.08. eines Jahres gilt die Abmeldung erst zum faktischen Schulbeginn. Hiervon sind ausgenommen:
 - a) Zurückstellung:
Der Besuch des Kindergartens wird fortgesetzt, sofern eine Zurückstellung des Kindes vom Besuch der Schule erfolgt. Über eine Zurückstellung entscheiden die Eltern/Personensorgeberechtigten im Einvernehmen mit der Schulleitung auf Grundlage der Eingangsuntersuchung, sowie der Einschätzung der Kita. Die schriftliche Entscheidung über die Zurückstellung durch die Schule muss bis zum 01. Mai getroffen werden und ist durch die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kindergartenleitung vorzulegen.
 - b) Hinausschiebung (Flexi-Kinder):
Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September eines Jahres vollenden, können die Eltern/Personensorgeberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die formlose Erklärung ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. Auch der Kindergarten ist bis zum 1. Mai durch die Eltern/Personensorgeberechtigten darüber schriftlich zu informieren. Sollten sich Eltern/Personensorgeberechtigten zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, das Kind doch in

die Schule zu geben, ist eine schriftliche Abmeldung nach (Abs. 1) vorzunehmen. Die Erklärung gegenüber der Schule und die Abmeldung in der Kita sind verbindlich

§ 2

Ausschluss vom Besuch

- (1) Es können vom Besuch der Kindergärten ausgeschlossen werden, Kinder,
 - a) Die wegen Körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, welche innerhalb der Rahmenbedingungen der Betreuungszeit nicht zu leisten ist,
 - b) Die unsauber oder äußerlich verwahrlost sind,
 - c) Die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden,
 - d) Für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.
- (2) Es sind auszuschließen, Kinder,
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit; es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Kindergartenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten,
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.
- (3) Wird ein schriftlich zugewiesener Platz mehr als 1 Monat ohne ärztliches Attest nicht in Anspruch genommen, kann die Gemeinde über den Ausschluss beschließen.
- (4) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf eine funktionierende Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kita, kann die Gemeinde Barum den Betreuungsplatz zum Ende des folgenden Monats kündigen.

§ 3

Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten

- (1) Impfnachweis
 - a) Gemäß § 20 Absatz 9 IfSG müssen für alle Kinder beim Eintritt in die Kita, die von der ständigen Impfkommision empfohlene Masernimpfung durch Vorlage des Impfausweises im Original, nachgewiesen werden.
 - b) Gemäß § 34 Absatz 10a IfSG müssen die Eltern/Personensorgeberechtigten nachweisen, dass sie eine Impfberatung über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, ausreichenden Impfschutzes, durch den Kinderarzt oder das Gesundheitsamt erhalten haben.

Werden die erforderlichen Nachweise zu a) und b) nicht erbracht, erfolgt eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt. Kinder ohne Nachweis können nicht in die Kita aufgenommen werden.
- (2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder Personen in der Wohnungsgemeinschaft des Kindes sind die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Kindergartenleitung zu informieren. Nähere Auskünfte über die jeweils geltenden Regelungen des IfSG erteilt die Kindergartenleitung vor der Aufnahme des Kindes in der Infomappe für die Aufnahme in der Kita. Der Besuch in der Kita darf in einigen Fällen (s. IfSG) erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wieder erfolgen. Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden auch im laufenden Kindergartenjahr durch die Kindergartenleitung über Änderungen der Vorgaben des IfSG in schriftlicher Form informiert, so dass diese beachtet werden können.
- (3) Bei Befall von Läusen erfolgt die Wiederezulassung des Besuches nach Vorlage eines ärztlichen Attests.
- (4) Kinder, die an Fieber (ab 37,6 Grad) oder Magen- und Darminfektionen leiden, müssen bei Fieber und bei Magen- und Darminfekten 48 Stunden frei von Symptomen sein, bevor sie wieder in der Kita betreut werden können.

- (5) Die zugewiesenen Betreuungszeiten dürfen nicht überschritten werden. Wiederholte Unpünktlichkeit wird dem Träger gemeldet und mit 25€ in Rechnung gestellt. Hierüber entscheidet der Träger.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb der Kindergärten erfolgt von Montag bis Freitag – außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Kindergärten können während der Sommerferien bis zu drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich können die Kindergärten bis zu 3 Studientage pro Kindergartenjahr geschlossen werden. Auch während dieser Betriebsferien und Schließzeiten ist die Kindergartengebühr durchgehen zu entrichten.

- (2) Die Betreuungszeiten im Kindergarten der Gemeinde Barum gestalten sich wie folgt:

Regelbetreuungszeiten:

Vormittags	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Ganztags	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Zusatzdienste:

Frühdienst 1	07:00 Uhr bis 07:30 Uhr
Frühdienst 2	07:30 Uhr bis 08:00 Uhr
Spätdienst	13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

- (3) Das Angebot für die Zusatzdienste gilt nur, wenn jeweils mindestens sieben Kinder – für das ganze Kindergartenjahr – hierzu angemeldet werden. Die Anmeldungen für die Sonderdienste sind für das jeweils laufende Kindergartenjahr verbindlich und verlängern sich um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn keine Abmeldung erfolgt. Die Abmeldung muss bis mindestens vier Wochen vor Ablauf des Kindergartenjahres vorliegen. Veränderungen der Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres sind Arbeitgeberbescheinigungen mit Angaben der Arbeitszeiten unaufgefordert vorzulegen. Wesentliche Änderungen können zu einer Reduzierung der Betreuung führen.

Die Gemeinde Barum kann hiervon abweichende Regelungen treffen. Die Gemeinde Barum begrenzt die Höchstzahl auf 25.

- (4) Bei der Ganztags- und Spätdienstbetreuung ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für alle Kinder grundsätzlich verpflichtend. Es kann auf begründeten Antrag bei der Gemeinde Barum eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden.
- (5) Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten.

§ 5

Kindergartengebühren

- (1) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch in den Kindergärten gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), ab dem 1. Tag des Monats bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich.

- (2) Für die Betreuung der unter Dreijährigen in den Kindergärten entrichten:

Gebührenbefreiung:

Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kindergartengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

- Eltern/Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen sind
- Eltern/Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, dass sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Bardowick zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß § 13 Abs. 1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand 2018: bis 1.299,59€).

Kernbetreuungszeiten:

- a) Vormittagsbetreuung im Kindergarten - (Betreuungszeit: 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 5,7 % des nachgewiesenen Einkommens; höchstens 240,00€
- b) Ganztagsbetreuung im Kindergarten – (Betreuungszeit: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 9,00% des nachgewiesenen Einkommens; höchstens 380,00€.

Der prozentual errechnete Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen € - Betrag auf. Bzw. abzurunden.

(3) Sondergebühren

- a) Für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes
Je angefangene halbe Stunde 15,00€ monatlich
- b) **Mittagessenpauschale** **80,00 € monatlich**
 - 16,00 € bei 1 Wochentag**
 - 32,00 € bei 2 Wochentagen**
 - 48,00 € bei 3 Wochentagen**
 - 64,00 € bei 4 Wochentagen**

§ 3 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf schriftlichem Antrag durch die Gemeinde Barum eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden.

- c) 10er-Karte 35,00 €
Im Kindergarten kann für die gelegentliche Nutzung der Sonderdienste (für jeweils ½ Stunde) eine 10er-Karte erworben werden. Die 10er-Karte kann monatlich vier Mal genutzt werden.

(4) Ermäßigungen

- a) Für jedes Mehrlingskind der Sorgeberechtigten, dass zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 2 zu zahlende Gebühr beim 2. Kind um 50%; ab dem 3. Kind ist der Besuch kostenlos.
- b) Die Regelungen in Abs. 4 a) gelten ebenfalls, wenn ein Geschwister- oder Mehrlingskind die Kinderkrippe in der Samtgemeinde Bardowick besucht, wobei sich dann die monatliche Gebühr für das Kindergartenkind ermäßigt.

- (5) Kinder, die den Kindergarten gebührenfrei nutzen, werden bei den Ermäßigungsregelungen nicht berücksichtigt. Bei den Ganztagsplätzen ist das Angebot für die Zusatzdienste nach § 3 Abs. 2 auch bei gebührenfreier Nutzung des Kindergartens gebührenpflichtig

§ 6

Zahlungen

- (1) Die Gebühren sind bis zu jedem 3. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch Personen, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.

- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fernbleibt.
- (4) Vorrübergehende Schließungen der Kindergärten aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) sowie die in § 3 geregelten Betriebsferien berechtigten nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 7

Gebührenpflichtiges Einkommen/Errechnung der Kindergartengebühren (für unter Dreijährige)

- (1) Das Gebührenpflichtige Monatseinkommen zur Berechnung der in § 4 Abs. 2 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:
Positive Einkünfte des Kindes und der Eltern(-teile), mit denen das Kind zusammenlebt (§ 10 i.V.m. § 90 des achten Sozialgesetzbuch).
Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00€ bzw. 150,00€ in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).
Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.
Von dem Einkommen sind abzusetzen
 - Kindergeld, das zusteht und
 - Die Werbungskostenpauschale, sofern diese nach den Einkommensteuergesetz zusteht.
- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte der letzten zwölf Monate vor Eintritt in den Kindergarten. Die Anträge auf Ermäßigung der Kindergartengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme im Kindergarten bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (3) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich bis zum Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Wesentliche Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.
- (5) Wird ein schriftlich zugewiesener Platz nicht in Anspruch genommen und auch nicht innerhalb der im Zuweisungsbescheid zu bestimmende Frist der Verzicht auf diesen Platz erklärt, so werden Verwaltungskosten in Höhe des geltenden Höchstsatzes erhoben. In diesem Fall ist die Zuweisung zurückzunehmen und der Platz anderweitig zu vergeben. Diese Regelungen finden auch für die nach § 4 Absatz 1 genannten Kinder Anwendung. Daneben ist § 5 Abs. 3 anzuwenden, soweit der freihaltende Platz nicht anderweitig belegt werden kann.
- (6) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige angaben zu den Einkünften (§ 6 Abs. 1) und den sozialen Kriterien (§ 1 Abs. 2) macht.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00€ geahndet werden.
- (7) Nach der Festsetzung der Kindergartengebühren besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung der Gebühren nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen (sog. Erlassantrag). Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Gemeinde Barum zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Darüber hinaus kann die Kindergartengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist.

§ 8

Elternvertretung

- (1) Eltern bilden eine Elternvertretung, über dessen Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Rat eine Geschäftsordnung erlassen kann.
- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sowie die Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und des Trägers, deren Zahl der Träger bestimmt, bilden den Beirat der Kindertagesstätte.
- (3) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Kindergartenleitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat.

Das gilt insbesondere für:

- a) die Erarbeitung und Fortschreibung des pädagogischen Konzepts,
 - b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebot,
 - c) die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten.
- (4) Der Beirat kann Vorschläge zu den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten sowie zur Regelung der Benutzungsgebühren in der Kindertagesstätte machen.

§ 9

Allgemeines

Die Gemeinde Barum haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene persönliche Gegenstände.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Neufassung tritt am 1. des Folgemonats nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.